

Schulveranstaltungenverordnung

Die neue Schulveranstaltungsverordnung ist seit 1.9.1995 in Kraft und schafft völlig andere Grundlagen als die bisher geltenden. Es gibt ab nun keine verbindlichen Vorschriften mehr, welche Schulveranstaltungen durchzuführen sind. Die Schulveranstaltungsverordnung 1995 zählt beispielhaft auf, welche Veranstaltungen in Frage kommen. Die Entscheidungsbefugnisse liegen ab nun beim Schulleiter (bei eintägigen Veranstaltungen) und bei den schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassen- oder Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss).

Schulveranstaltungen und deren Zielsetzungen

Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

Lehrausgänge

Exkursionen

Wandertage, Sporttage

Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen

Sportwochen (z.B. Wintersportwochen, Sommersportwochen)

Projektwochen (z.B. Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Intensivsprachwochen, Abschlusslehrfahrten)

Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes, und zwar durch

den unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben (z.B. Betriebserkundungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Besuch von Museen, von politischen Einrichtungen, von Ausstellungen, von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern),

die Förderung der musischen Anlagen der Schüler, insbesondere musikalische Veranstaltungen,

die körperliche Ertüchtigung der Schüler, die Förderung der Bewegungsfähigkeit und Bewegungsbereitschaft sowie die Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit der Schüler (z.B. durch Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote im Zusammenhang mit anderen Formen von Schulveranstaltungen).

Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen

Es muss nochmals betont werden, dass **keine der genannten Schulveranstaltungen verpflichtend** durchzuführen ist.

Eine Ausnahme ist bei den mehrtägigen Schulveranstaltungen gemacht worden. Im Zeitraum der 5. -8. Schulstufe sowie ab der 9. Schulstufe ist **jeweils mindestens eine Schulveranstaltung bewegungsorientiert** (Sportwoche, Schikurs) durchzuführen. Es obliegt den schulpartnerschaftlichen Gremien zu entscheiden, ob mehrtägige Schulveranstaltungen vorgesehen werden.

Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrern festzulegen. In diesem Fall haben das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss Beratungsrecht bei der Planung.

Ziel, Inhalt und Dauer von mehrtägigen Schulveranstaltungen werden von den schulpartnerschaftlichen Gremien beschlossen, wobei als Voraussetzung eine Teilnahme von zumindest 70 % der Schüler einer Klasse zu beachten ist.

Die schulpartnerschaftlichen Gremien können mehrtägige in eintägige Veranstaltungen umwandeln.

Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dauer und Ausmaß von Schulveranstaltungen

In den §§ 5 und 8 der neuen Schulveranstaltungsverordnung 1995 werden die Dauer und das Ausmaß in den einzelnen Schulstufen bzw. Schultypen festgelegt. Es gibt grundsätzlich Veranstaltungen bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen.

a) Schulveranstaltungen bis zu einem Tag:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Ausmaßes	-
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	-
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnische Schule	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

b) Mehrtägige Schulveranstaltungen:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5 bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnische Schule	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug), wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist.